

Weisung 202607017 vom 20.07.2026 – Umsetzung der Beratung und Förderung zur Beschäftigtenqualifizierung

Laufende Nummer: 202607017

Geschäftszeichen: 6720.1 | 6721.21 | 6722.11 | 5404.2 | II-1203.6 | 5530 | 5531 | 5536 | 6801.4 | 6901.4 | 1841

Gültig ab: 01.12.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202512023 vom 22.12.2025 – Fachliche Weisung für die Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE)
- Weisung 202204001 vom 31.03.2022 – Zukunftsorientierte Ausrichtung der Arbeitgeber-Arbeit - Rahmen für die Arbeit des Arbeitgeber-Service
- Weisung 202503006 vom 10.03.2025 – Konkretisierung der zukunftsorientierten Ausrichtung der Arbeitgeber-Arbeit – insbesondere des Arbeitgeber-Service
- Weisung 202512017 vom 18.12.2025 – Förderung der beruflichen Weiterbildung Anpassung der Fachlichen Weisungen (FW FbW)
- Weisung 202502009 vom 20.02.2025 – Fachliche Weisung Qualifizierungsgeld
- Information 202509004 - Verfahrensvereinfachung in der Beschäftigtenqualifizierung
- Weisung 202411010 vom 22.11.2024 – Etablierung „mein NOW“ in Beratung und Vermittlung

Aufhebung von Regelungen:

entfällt



Zusammenfassung

Diese Weisung regelt verbindlich die bundesweit einheitliche Umsetzung der Beschäftigtenqualifizierung (BQ) inklusive Beratung und Förderung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Beschäftigten durch den Arbeitgeber-Service (AG-S) und die Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE).

1. Ausgangssituation

Die deutsche Wirtschaft und damit auch die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt verändern sich. Infolgedessen müssen sich viele Unternehmen und deren Beschäftigte den Anpassungserfordernissen stellen und sich zukunftsfähig ausrichten. Die BA unterstützt dabei im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages.

Sie flankiert dies mit passgenauer Beratung und Förderung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und deren Beschäftigten. Sie sichert so den Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit sowie die berufliche Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und trägt damit zur Fachkräftesicherung insbesondere im Rahmen des Strukturwandels am Arbeitsmarkt bei.

Im Zuge der Prozessorientierung und -standardisierung der BA wird der BQ-Prozess mit dieser Weisung einheitlich und verbindlich geregelt. Dies schafft für alle Beteiligten Transparenz und erhöht Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der Dienstleistung. Der Prozess ist in Zusammenarbeit mit dem Zukunftsprojekt operativ (ZuPo) entwickelt worden.

2. Auftrag und Ziel

Die Regelungen des BQ-Prozesses basieren auf individuellen Kundenanliegen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. Beschäftigten und leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Zielbilder 2032 der BBiE und des AG-S. Der Wirkungsbereich der Inhalte dieser Weisung auf die Zielbilder ist in Anlage 1 und Anlage 2 dargestellt.

Der in dieser Weisung beschriebene BQ-Prozess gilt bundesweit und ist in allen Agenturen wie nachfolgend beschrieben verbindlich umzusetzen.

2.1. Kontext

Diese Weisung regelt den Teilprozess der Beratung und Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (BQ) auf Grundlage der §§ 82, 82 i. V. m. 81 (2) und 82a SGB III. Er umfasst die Individualförderung, die Förderung über das Sammelantragsverfahren sowie die Förderung mit Qualifizierungsgeld und stellt ein einheitliches Rollen- und Aufgabenverständnis von Arbeitgeber-Service (AG-S) und Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) innerhalb der BQ sicher. Ziel ist es, dass Kundinnen und Kunden in allen Agenturen die gleiche Verfahrensweise erleben. Zugleich gewährleistet der Prozess eine bedarfsgerechte und individuelle Beratung von Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Beschäftigten.

Die Beratung erfolgt in der jeweiligen Zuständigkeit (Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch AG-S, Beschäftigte durch BBiE), die sich nach dem jeweiligen Kundenanliegen richtet. Zur Vorbereitung sind präferiert die für die Beratung und Förderung zentral zur Verfügung stehenden eServices bzw. ausschließlich die zentralen Vordrucke zu nutzen. Der präferierte Weg der Zusammenarbeit im Antragsverfahren sind die eServices.

2.2. Prozessbeschreibung (verbindlicher Prozessstandard)

Ein Förderanliegen zur BQ kann sowohl durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als auch durch Beschäftigte an die BA herangetragen werden oder sich aus der Beratung ergeben. Dementsprechend beginnt der Prozess entweder im AG-S oder in der BBiE.

Arbeitgeber-Service

Sofern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine BQ auf Grundlage eines Selbstinformationsangebots, auf Hinweis eines Mitarbeitenden, einer Nachvermittlungsaktivität und/ oder Arbeitsmarktberatung (Qualifizierungsberatung) anfragen, wird das Kundenanliegen mit einem Angebot zur Auswahl der für die vorliegende Fallkonstellation passenden Förderung (Förderberatung) vom AG-S bedient. Die Beratung und Bearbeitung des Förderanliegens bis zum Abschluss ist durch alle arbeitgeberorientierten Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte i. R. der Arbeitgeberbetreuung durchzuführen (generalistische Aufgabenwahrnehmung).

Der AG-S bindet die BBiE ein, wenn ein Beratungsbedarf des/der Beschäftigten erkannt wird, der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ein entsprechendes Beratungsanliegen des/der Beschäftigten signalisiert oder für die gesetzlich verankerte Beratung von Beschäftigten



inklusive Eignungsfeststellung bei einer abschlussorientierten Qualifizierung (§ 81 Abs. 2 SGB III).

Der AG-S bearbeitet Anträge zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und des Arbeitsentgeltzuschusses (AEZ) innerhalb des Einzelantragsverfahrens ganzheitlich und abschließend und übergibt sie nach der Entscheidung dem Grunde nach dem Operativen Service (OS), wenn die Qualifizierung (ganz oder teilweise) innerhalb der vertraglich festgelegten Arbeitszeit der geförderten Person (Individualförderung) durchgeführt wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine BQ-Förderung beantragt, deren zugrunde liegende Qualifizierung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Der AG-S ist im gleichen Sinne auch für das Sammelantragsverfahren und die Beantragung von Qualifizierungsgeld verantwortlich.

Berufsberatung im Erwerbsleben

Wenden sich Beschäftigte mit einem Qualifizierungsanliegen an die BBiE, erhalten sie bei Qualifizierungsinteresse nach der Beratung mit dem Beratungsprotokoll alle erforderlichen Informationen und Unterlagen (Informationspaket), um ihr Anliegen der Qualifizierung und Förderung mit ihrem Betrieb abzustimmen.

Findet die Qualifizierung von Beschäftigten, die sich eigenständig zu ihrer beruflichen Orientierung an die BBiE gewandt haben, vollständig außerhalb der Arbeitszeit und deshalb ohne AEZ statt, übernimmt die BBiE die Abwicklung und Entscheidung dem Grunde nach über die FbW (Individualverfahren).

Die BBiE steht Beschäftigten während der Maßnahme (insbesondere bei abschlussorientierten Maßnahmen) bei fachlich-inhaltlichen Fragen (z. B. Maßnahmeabbruch, Durchführung) begleitend zur Seite. Fragen in Bezug auf die Auszahlung von Leistungen werden direkt durch den Operativen Service (OS) geklärt.

Präferierte Nutzung der eServices

Die digitale Antragstellung über die eServices hat Vorrang. AG-S und BBiE verweisen alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie alle Beschäftigten konsequent auf die Nutzung der Onlineantragstellung über die eServices. Andernfalls sind die zentral zur Verfügung gestellten Vordrucke auf das Verfahren abgestimmt und entsprechend zu nutzen. Nur im begründeten Ausnahmefall oder bei rechtlicher Notwendigkeit (z. B. Erfordernis eines Bildungsgutscheins an Beschäftigte) erfolgt eine Aushändigung oder Versendung. Die finale Entscheidung über den Kanal der Antragstellung obliegt den Kundinnen und Kunden.

Weitergehende Empfehlungen

Es wird empfohlen, „mein NOW“ und dessen Inhalte, wie z.B. bei Bedarf Selbsterkundungstools wie NewPlan in allen Beratungsgesprächen zu Qualifizierungsthemen mit Kundinnen und Kunden zu thematisieren und offensiv zur Nutzung zu motivieren.

Detaillierte Prozessbeschreibung

Die einzelnen Prozessschritte und die Zusammenarbeit zwischen AG-S und BBiE sind in Anlage 1 detailliert beschrieben und in Anlage 2 operationalisiert. Die Anlagen sind verbindlicher Teil dieser Weisung und deren Inhalte sind bundesweit einheitlich umzusetzen.

2.3 Prozesssteuerung

Die Steuerung der Prozesse erfolgt über Controlling-Informationen in enger Verbindung mit fachaufsichtlichen Instrumenten. Dadurch können Prozesse beobachtet, gesteuert und bewertet werden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die Agenturen für Arbeit bei der Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des beschriebenen Prozesses.
- stellen den Beginn der Umsetzung des beschriebenen Standardprozesses ab 01.12.2026 sicher.
- bieten den Agenturen für Arbeit bedarfsorientierte Austauschformate zur Einhaltung der Prozessstandards und zur Qualitätssteigerung an.
- unterstützen die Agenturen für Arbeit bei der Prozesssteuerung und Qualitätssicherung.
- halten die Ziele, Inhalte und Aufträge der Weisung regelmäßig nach.

Die Agenturen für Arbeit

- passen bis 30.11.2026 ihre Prozesse an diese Weisung an und setzen diese ab 01.12.2026 verbindlich um.
- halten die Umsetzung der Inhalte der Weisung inkl. der Zusammenarbeit zwischen AG-S und BBiE für die BQ regelmäßig im Rahmen der operativen Führungsprozesse nach und stellen diese sicher.



- informieren in ihrem Netzwerk die relevanten Partner über die wesentlichen Inhalte (Beratungsangebot, Beratungspflicht, Forcierung der digitalen Zusammenarbeit).

4. Info

- Ein nach BPMN 2.0 Standard visualisierter, Ende-zu Ende-Prozess als Teil des Geschäftsprozessmodells der BA wird im Intranet zur Verfügung gestellt.
- Das Informationspaket für Beschäftigte wird zentral über die BK-Vorlagen zur Verfügung gestellt.
- Die Inhalte dieser Weisung werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf im Rahmen des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) weiterentwickelt.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat (HPR) wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung des BQ-Prozesses und der Rollen im AG-S und der BBiE

Anlage 2: Konkretisierung der Prozessschritte

